

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10529, 16/13219 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 10. Oktober 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/10529 erfährt durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 22. Mai 2009 (Ausschussdrucksache 16(4)621) Verbesserungen. Der Änderungsantrag schafft gegenüber dem Gesetzentwurf mehr Transparenz. Zum einen wird die verantwortliche Stelle verpflichtet, dem Betroffenen auf Verlangen die wesentlichen Gründe einer für ihn ungünstigen automatisierten Entscheidung mitzuteilen und zu erläutern. Zum anderen ist vorgesehen, dass auch die Bedeutung eines Scorewerts einzelfallbezogen und nachvollziehbar zu beauskunften ist. Das geht in die richtige Richtung, bringt aber immer noch keine vollständige Transparenz. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, den Betroffenen Zugang nicht nur zu den Daten, sondern auch zu deren Gewichtung zu eröffnen. Nur so würde der Betroffene in die Lage versetzt, beurteilen zu können, welche Auswirkungen die einzelnen Daten und ihre Gewichtung auf den Scorewert und damit auf das Ob eines Vertragsabschlusses und das Wie der Vertragskonditionen haben. Das gegen ein Mehr an Transparenz angeführte Argument des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsge-

heimnissen überzeugt nicht. Der Deutsche Bundestag anerkennt ausdrücklich das Interesse der Wirtschaft, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Dieses Ziel hätte sich jedoch auch auf andere Weise verwirklichen lassen. Beispielhaft erwähnt sei der Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die genutzten Daten in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für das im Einzelfall berechnete Ergebnis zu beauskunften. Auf diese Weise hätten die Informationsinteressen der Verbraucher und die Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden können. Ebenfalls nicht überzeugend ist das gegen einen weitergehenden Auskunftsanspruch angeführte Argument des Missbrauchsschutzes. Hier wird einseitig die Gefahr einer Manipulation des Scorings gesehen. Vollständig ausgeblendet werden die positiven Effekte, die sich daraus ergeben, dass besser unterrichtete Verbraucher ihr Wissen nutzen, um auf redliche Weise und durch informierte Entscheidungen ihren Scorewert zu verbessern. Warum hier für Privatkunden etwas anderes gelten soll, als für Geschäftskunden, erschließt sich nicht. Geschäftskunden werden regelmäßig aufgefordert, ihr Unternehmen bestmöglich auf die neuen Eigenkapitalregeln (Basel II) vorzubereiten. Hier setzt die Kreditwirtschaft ganz selbstverständlich auf Information und stellt die Vorteile heraus, die sich für Unternehmen ergeben können, wenn sie sich mit dem Thema Rating auseinandersetzen und die erfolgs- bzw. rating-kritischen Faktoren kennen.

2. Zu begrüßen ist, dass der Änderungsantrag nunmehr die Einführung eines Verbots der ausschließlichen Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten vorsieht. Das sog. Geoscoring sollte nach dem Gesetzentwurf zulässig sein. Das war nicht akzeptabel. Dass dieser Konstruktionsfehler des Gesetzentwurfs nunmehr durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beseitigt wird, ist positiv zu bewerten. Nur so kann eine wirtschaftliche Benachteiligung von Personen, die beispielsweise in Gegenden mit einem geringen Einkommensniveau oder in Straßen mit vorwiegend älteren Gebäuden wohnen, verhindert werden. Eine solche Benachteiligung wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Es ist nicht hinnehmbar, dass man schlechtere Konditionen erhält, nur weil man in einer nicht ganz so guten Gegend wohnt. Das hätte auch gesamtgesellschaftlich unerwünschte Folgen gehabt. Es hätte die Gefahr von Ausgrenzung und Verfestigung von sozialen Brennpunkten bestanden.
3. Unverändert kritisch zu beurteilen ist, dass der Gesetzentwurf für Kreditvertragsverhältnisse eine Abschaffung des Einwilligungserfordernisses der Verbraucher in die Übermittlung personenbezogener Daten an Auskunfteien vorsieht. Die bislang erforderliche schriftliche Einwilligung soll durch eine formlose Unterrichtung des Verbrauchers über eine mögliche Meldung ersetzt werden. Das widerspricht den aktuellen datenschutzpolitischen Entwicklungen, die angesichts der jüngsten Datenschutzskandale dahin gehen, die Einwilligung als das zentrale Instrument der informationellen Selbstbestimmung zu stärken, etwa bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken. Statt das Einwilligungserfordernis ersatzlos zu streichen, wäre die Bundesregierung gut beraten gewesen, die Anforderungen, die, etwa im Bereich der Freiwilligkeit, an eine wirksame Einwilligung zu stellen sind, zu konkretisieren und auf diese Weise das Instrument der Einwilligung zu stärken.
4. Entschieden zu lang geraten sind die vorgesehenen Fristen, binnen derer die sogenannten entscheidenden Stellen und die Auskunfteien Betroffenen Auskunft erteilen müssen. Die Fristen sind zudem asynchron ausgestaltet. Während für die entscheidende Stelle eine Frist von sechs Monaten gilt, sind es bei Auskunfteien zwölf Monate. Beide Fristen widersprechen dem Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Es besteht zudem die allen Vorratsdaten inne wohnende Gefahr, dass Begehrlichkeiten geweckt werden,

was in der Vergangenheit wiederholt dazu geführt hat, dass staatlichen Stellen Zugriffsrechte eingeräumt wurden. In beiden Fällen würde eine Frist von maximal drei Monaten ausreichen, um dem Informationsinteresse des Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen. An dieser grundsätzlichen Kritik ändert auch die durch den Änderungsantrag eingeführte Nachberichtspflicht nichts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Instrument der Einwilligung zu stärken;
2. die Fristen für die Erteilung von Auskünften zu synchronisieren und auf ein angemessenes Maß zu reduzieren;
3. das Transparenzniveau binnen Jahresfrist zu evaluieren;
4. eine Gesamtevaluierung des Gesetzes nach Ablauf von drei Jahren vorzusehen.

Berlin, den 26. Mai 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

